



5.20

Entgeltfestsetzung für die Benutzung der städtischen Eissportstätten
(Eissportzentrum Herzogenried / SAP-Arena-Nebenhallen)

I	Allgemeines Entgelt für das Eissportzentrum Herzogenried (EZH)	€
1.	Einzelkarten	
1.1	Tageslauf	
1.1.1	Vollzahler	8,00
1.1.2	Begünstigte (Kinder ab 6 Jahre, Schüler ab 6 Jahre, Studierende (bis 27 Jahre), Personen die den Bundesfreiwilligendienst oder ein freiwilliges soziales/ökologisches Jahr ableisten, Inhaber der Jugendleiterkarte) gegen Vorlage eines gültigen Ausweises mit Lichtbild bei Betreten)	6,00
1.2	Abendlauf (Die Zeiten für den Abendlauf sind den Veröffentlichungen der Öffnungszeiten der einzelnen Halle zu entnehmen)	8,00
1.3	Discolauf / Sonderveranstaltungen	10,00
1.4	Kinderdisco	6,00
2.	Geldwertkarten (Rabatt auf die Ziffern I.1.1.1, I.1.1.2 und I.4.1)	
2.1	Geldwertkarte 25 (5%)	25,00
2.2	Geldwertkarte 50 (10%)	50,00
2.3	Geldwertkarte 75 (15%)	75,00
2.4	Geldwertkarte 100 (20%)	100,00
3.	Saisonkarte (incl. Teilnahme an Discolauf)	300,00
4.	Verleih von Schlittschuhen	
4.1	Für eine Laufzeit (1 Paar)	7,00
4.2	An Schüler Mannheimer Schulen während des Schullaufs (1 Paar)	3,00
5.	Schleifen von Schlittschuhen (1 Paar)	7,00
6.	Aufbewahren zum Schleifen abgegebener Schlittschuhe für jeden weiteren angefangenen, dem vorgeschriebenen Abholtermin folgenden Monat	5,00
7.	Verleih von Eislaufhilfe (pro Stück)	3,00
II.	Entgelt für die Überlassung einer Eisfläche der städtischen Eissportstätten	
1.	Training für Freizeit- und Hobbymannschaften Mannheimer Eissportvereine, die nicht an Verbandsrunden teilnehmen, sowie auswärtige Eissportvereine je angefangene ¼ Stunde	55,00



2. Training für Leistungs- und Wettkampfsport für Mannheimer Eissportvereine 6,00
je angefangene ¼ Stunde (Kinder- und Jugendmannschaften bis einschließlich U18 der Mannheimer Eissportvereine sind in der Zeit von Montag – Freitag bis 18.00 Uhr entgeltfrei)
3. **Veranstaltungen – nicht gewerblich –**
- 3.1 Veranstaltungstarif für Freizeit- und Hobbymannschaften Mannheimer Vereine, die nicht an Verbandsrunden teilnehmen, und auswärtige Eissportvereine je angefangene ¼ Stunde 55,00
- 3.2 Veranstaltungstarif für Leistungs- und Wettkampfsport für Mannheimer Eissportvereine je angefangene ¼ Stunde 12,00
4. Nutzung während der eisfreien Zeit für Mannheimer Sportvereine 50% der Entgelte gemäß der Ziffern II.1. bis II.3.
5. **Gewerbliche / Private Veranstaltungen mit Ausnahme der unter Ziff. II.3. genannten Veranstaltungen**
- 5.1 10% der Nettoeinnahmen,
Mindestentgelt von 250,00 €/Std./Halle.
- 5.2 Für die Überlassung zu Zwecken von Foto- und Filmaufnahmen sowie Sonderveranstaltungen erfolgt die Festsetzung der Entgelte je nach Bedarf und Aufwand.
- III.**
1. In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann der Fachbereich Sport und Freizeit gemäß der Zuständigkeitsordnung der Stadt Mannheim das Entgelt im Einzelfall reduzieren/erhöhen.
2. Für die Überlassung von Räumen, ausgenommen Eisflächen und Umkleideräumen, im Eissportzentrum Herzogenried (EZH) gilt die Entgeltfestsetzung für die Benutzung der städtischen Sporthallen in der jeweils gültigen Fassung.
3. Für die Nutzung der Geburtstagsbox / der Eventbereiche im Eissportzentrum Herzogenried (EZH) erfolgt die Festsetzung der Entgelte je nach Bedarf und Aufwand im Einzelfall. Gleichermaßen gilt für Firmenevents in der Eishalle.
4. Schüler, die mit einer Mannheimer Schule eine der städtischen Eissportstätten besuchen, zahlen für den Schlittschuhverleih einen vergünstigten Tarif (unter I 4.2). Die Differenz gleicht der Fachbereich Bildung an den Fachbereich Sport und Freizeit aus.
5. Menschen mit Behinderung, die im Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen **B oder H** eingetragen haben, erhalten für die jeweilige Begleitperson unentgeltlichen Eintritt ins Eissportzentrum Herzogenried (EZH).
6. Geburtstagskinder jeden Alters erhalten bei Vorlage eines amtlichen Ausweisdokuments freien Eintritt ins Eissportzentrum Herzogenried (EZH) am Tag des Geburtstages.
7. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres haben freien Eintritt ins Eissportzentrum Herzogenried (EZH).

**8. Gültigkeitsdauer der Eintrittskarten**

Einzelkarte vor Ort: einmaliger Eintritt an dem Tag des Kaufdatums
Saisonkarte: gültig für eine Saison (i.d.R. Oktober bis April)

9. Einsatz der Geldwertkarten

Die Geldwertkarte kann ausschließlich als Zahlungsmittel für den Erwerb von Einzeleintrittskarten gemäß der Ziffern I.1.1 eingesetzt werden.

Ein Einsatz in den Mannheimer Bädern ist gemäß den dortigen jeweiligen Entgeltfestsetzungen ebenfalls möglich.

10. Guthaben und Rabattierung bei Geldwertkarten

Eine Erstattung von Teil- und Restbeträgen bei Geldwertkarten erfolgt nicht.

Erfolgt mit einem Restbetrag auf der Geldwertkarte in Kombination mit einem anderen Zahlungsmittel oder Bargeld ein Ticketkauf, so erhält der Käufer auf den Restbetrag der Geldwertkarte keinen Rabatt.

Besitzt eine Geldwertkarte noch ein Guthaben und wird diese Geldwertkarte mit einem neuen Betrag aufgeladen, so richtet sich der Rabatt für das Gesamtguthaben auf der Geldwertkarte nach dem Rabattsatz des neu aufgeladenen Betrages.

11. Übertragbarkeit

Die erworbene Saisonkarte ist nicht übertragbar und zum Identitätsnachweis mit einem Lichtbild versehen. IM Missbrauchsfall wird diese ersatzlos einbehalten.

12. Umsatzsteuer

Alle Tarife verstehen sich inklusive der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

13. Anerkennung allgemeine Benutzungsbedingungen

Mit dem Kauf und/oder Entwerten einer gültigen Eintrittskarte werden die „Allgemeinen Benutzungsbedingungen für das Eisportzentrum Herzogenried des Fachbereiches Sport und Freizeit der Stadt Mannheim“ in der jeweils gültigen Fassung anerkannt.

14. Ersatz von Eintrittskarten

Verlorengegangene, gestohlene, ungenutzte oder abgelaufene ungenutzte Eintrittskarten werden nicht ersetzt.

15. Ersatz von Geldwertkarten

Verlorengegangene, gestohlene, ungenutzte oder abgelaufene ungenutzte Geldwertkarten werden nicht ersetzt.

16. Tarifmissbrauch

Wer sich ohne gültige Eintrittskarte Zutritt zum öffentlichen Lauf, Discolauf oder zu Sonderveranstaltungen verschafft oder anstelle einer erforderlichen Einzelkarte „Vollzahler“ eine Einzelkarte „Begünstigte“ verwendet und sich dadurch einen geldwerten Vorteil verschafft, wird mit einem erhöhten Entgelt von 80,00 Euro belegt und zur Anzeige gebracht.

17. Übergangsregelung

Die Gültigkeit gemäß Ziffer 1 der Entgeltfestsetzung vom 19.10.2022 erworbener Eintrittskarten bleibt von der Änderung der Entgeltfestsetzung unberührt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Es soll hierdurch keine Diskriminierung Angehöriger der verschiedenen Geschlechter männlich, weiblich oder divers erfolgen.

Die Entgeltfestsetzung tritt zum 01.08.2025 in Kraft.



Die am 13.12.2022 beschlossene und am 01.01.2023 sowie am 01.04.2023 in Kraft getretene Entgeltfestsetzung für die Benutzung städtischer Eissportstätten, tritt (für die Tarife gemäß Ziffern I Allgemeines Entgelt und Ziffern II.1., II.2. und II.3. für die Vereine) mit Ablauf des 31.07.2025 außer Kraft.